

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 14. Januar 1853.

1. Ausführung der Bestimmungen des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827 im Art. VIII. 7 b. und 7 c., Militärvergütung betreffend.

In dem Staatsvertrage vom 11. Januar 1827 Art. VIII. 7 b. ist festgestellt, daß Bremen an Hannover für die Uebernahme der militärischen Vertheidigung des Hafens und Hafenortes jährlich eine Aversionalsumme zu bezahlen habe, welche für die ersten 25 Jahre den Betrag der Grundsteuer, den Hannover damals aus diesem Districte erhielt, be- gleichen solle.

Sodann heißt es weiter:

»Nach Ablauf dieser 25 Jahre soll jene von der Stadt Bremen zu zahlende Aversionalsumme nach dem Verhältnisse der Bevölkerung des Bremerhavens zu der Bevölkerung des Königreichs Hannover und dem ordentlichen Beitrage der Hannoverschen General-Steuer-Casse zu der Unterhaltung des Militär- Etats von 10 zu 10 Jahren festgestellt werden.«

Und Art. VIII. 7 c.:

»Nach Ablauf von 25 Jahren stellt Bremen für jede 100 Seelen der Bevölkerung des Bremerhavens das bundesgesetzmäßige Militär-Contingent, sei es aus den Einwohnern oder durch Stellvertreter derselben, zu der Hannoverschen Armee:«

Diese 25 Jahre sind mit dem 11. Januar 1852 abgelaufen, und haben daher seitdem mit der Königlich Hannoverschen Regierung Verhandlungen über die Regelung dieser Verhältnisse statt gefunden, welche zu einer Uebereinkunft geführt haben, die der Senat der Bürgerschaft in der Anlage in Abschrift mittheilt.

Es handelt sich dabei um zweierlei, einmal um Feststellung der Geldleistung für Uebernahme der militärischen Vertheidigung des Hafens und Hafenortes, Art. VIII. 7 b., und zum Andern um Feststellung der Personalleistung, Art. VIII. 7 c., wobei übrigens die Art. VIII. 7 d. ausgesprochene allgemeine Regel zutrifft, nach welcher alle in diesem Vertrag stipulirten Bre- mischen Gegenleistungen von dem Bremischen Staate zu leisten sind.

Was die erstere betrifft, so kam es darauf an, zu ermitteln wie groß die Bevöl- kerung des Königreichs Hannovers und diejenige Bremerhavens anzunehmen, und auf wie hoch der Beitrag der Hannoverschen Generalsteuercasse zum Militäretat zu schätzen sei.

Die Bevölkerung Hannovers wurde zu 1,800,000 Seelen mit Einschluß der Fremden ermittelt, und diejenige Bremerhavens im Februar 1852 an Einheimischen zu 2870 Seelen, an Fremden, das heißt: (wie es auch bei Hannover angenommen ist) Dienst-

boten, Gewerbsgehülften, Lehrlinge, Pflögbefohlene u.	1664 »
dito in Schlafstellen	210 »

zu 4744 Seelen

In Berücksichtigung aber, daß namentlich die Zahl der in Schlafstellen befindlichen Fremden als sehr wandelbar zu betrachten ist, wurde die Bevölkerung Bremerhavens ange- nommen zu 4500 Seelen.

Die Bestimmung hinsichtlich des Beitrages der Hannoverschen Generalsteuercasse zum Militäretat gründete sich 1827 auf die damals in Hannover bestehende Trennung der Lan- descasse und der Königl. Generalcasse, während beide jetzt zusammengezogen sind und der ganze Militäretat aus der Landescasse bestritten wird.

Dieser beträgt für das Jahr 1851/1852 die Summe von 1,978,822 Thlr. 16 gr. 4 Pf., es ist aber vereinbart, daß davon nach dem früher bestandenen Verhältnisse des Beitrags der Königl. Generalcasse ein Abzug gemacht und die zur Berechnung kom- mende Summe auf 1,612,952 Thlr. 12 gr. 4 Pf. festgestellt werde.

Die Berechnung dieser letztgedachten Summe für die Bevölkerungen von Hannover und Bremerhaven, zusammen 1,804,500 Seelen, ergibt für die Bevölkerung von Bremerhaven von 4500 Seelen den Belauf von 4022 Thlr. 7 gGr. 10 Pf. oder in runder Summe 4000 Thlr. Courant für das Jahr.

Wenn diese Leistung auf Grund der beiderseitigen Bevölkerungen einschließlich der Fremden ermittelt worden, so konnte bei der Personalleistung Art. VIII. 7 c. ein anderes Verhältniß geltend gemacht werden.

Bei dieser wurde angenommen, daß die 1874 Fremden, welche in Bremerhaven wohnen oder im Dienst stehen, in andern deutschen Bundesstaaten militärpflichtig seien oder gewesen seien, und ist daher die Zahl der zu stellenden Militärpflichtigen statt auf 49, welche sich aus der oben angeführten ganzen Bevölkerung ergeben würde, auf 35 Mann für die nächsten 10 Jahre vereinbart, und weiter bestimmt, daß diese 35 Mann durch Stellvertreter, deren Lieferung Hannover übernimmt, zu stellen seien.

Nach einem Durchschnittspreise der Stellvertreter für einen siebenjährigen Dienst wurde 300 Thlr. für den Mann angenommen, mithin für den siebenten Theil von 35 Mann jährlich 1500 Thlr. Courant.

Die beiden Leistungen zusammen betragen daher für die nächsten 10 Jahre, bis zum 11. Januar 1862, jährlich 5500 Thlr. Courant, unter dem Vorbehalte daß nicht durch Bundesbeschluß eine Erhöhung des Militäretats, welche über 10 pSt. des Ganzen beträgt, angeordnet werden sollte, in welchem Fall über eine etwaige Mehrleistung weiter zu verhandeln sein wird.

Wenn somit Bremen für Bremerhaven die gedachte Summe als vollen Kostbetrag der Militärpflichtigen an Hannover zahlt und Hannover dagegen diesen Theil der Bundespflicht für Bremen vertritt, wird die Bevölkerung Bremerhavens bei einer etwaigen Revision der Bundesmatrikel Bremen nicht angerechnet werden können, dagegen aber die gedachte Bevölkerung zu den Lasten, welche dem Bremischen Staate erwachsen, seien sie persönlicher oder finanzieller Art, gleich allen andern Staatsgenossen, den Gesetzen gemäß, beizutragen haben.

Der Senat findet kein Bedenken die mit Hannover wegen des Art. VIII. 7 h. und 7 c. des Staatsvertrags vom 11. Januar 1827 getroffene Uebereinkunft zu bestätigen und ersucht die Bürgerschaft ebenfalls ihre Beistimmung zu erklären, damit die Ratification derselben womöglich noch in der festgesetzten Frist erfolgen könne.

Und da solchenfalls der vereinbarte Betrag bereits für das Jahr 1852 verfallen ist, und für das Jahr 1853 in dem festgesetzten Termine vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu bezahlen sein wird, so muß der Senat den Antrag hinzufügen:

daß die Finanzdeputation ermächtigt werde, diese Posten in das Budget aufzunehmen und für die Berichtigung der Zahlung jetzt und resp. bei weitem Verfall der Termine zu sorgen.

2. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

Einen von dieser Deputation dem Senate eingereichten, die Bedürfnisse für den Bau des neuen Hafens, die Vergrößerung des Bremerhaven-Areals, die gewöhnlichen Budgets für Bremerhaven und Vegesack, sowie das Budget für die Leuchtschiffe umfassenden Bericht theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der feineren Commend mit.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 14. Januar 1853.

B e r i c h t

der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

I. Bau des neuen Hafens.

Bei der Erstattung ihres Berichts vom 9. Febr. d. J. bezieht sich die Deputation vor, in Betreff der in Folge der in Aussicht stehenden Vergrößerung des Areals von Bremerhaven erforderlich werdenden Deichschüttungen und anderen Anlagen weitere Vorlagen zu machen, sobald eine Verständigung dieserwegen mit der Königlich Hannoverschen Regierung stattgefunden haben werde; sie beschränkte sich daher darauf einstweilen im Budget nur die Kosten der Ausgrabung der nördlichen Verlängerung des neuen Bassins und des Transports der aus derselben gewonnenen Erde auf 1680 Fuß mit 70,000 Thlr. aufzuführen. Nach reiflicher Ueberlegung hat indessen die Deputation es für rathlich erkannt, mit dieser Ausgrabung nur in so weit vorzuschreiten, als dieselbe wegen des Baues der Einfassungsmauern nothwendig war, im Uebrigen und der Hauptsache nach dagegen diese umfassende Arbeit auszusetzen, bis die gedachte Verständigung mit Hannover eingetreten sein wird. Da Letzteres nun bis jetzt noch nicht der Fall ist, empfiehlt die Deputation diese großen Erdarbeiten auch jetzt noch zu vertagen, sie enthält sich daher einer Erörterung derselben in dem gegenwärtigen Berichte und behält sich vor, auf diesen Gegenstand demnächst zurückzukommen. Alle übrigen beantragten und genehmigten Arbeiten sind völlig ausgeführt, mit Ausnahme weniger Theile, für welche vor Winter das Material nicht hat geliefert werden können, indessen contrahirt ist, oder für welche die Zeit zu kurz wurde. Diese werden jedoch im nächsten Frühjahr ihre völlige Beendigung erhalten. Die Einfassungsmauer des ganzen Dockes, mit Ausnahme einer kurzen Strecke an der Nordseite der Schleuse, welche wegen des daselbst liegenden, gegenwärtig nicht zu entfernenden Erddammes noch nicht in Angriff genommen werden konnte, ist bis auf die Auslegung der Deckplatten, welche nicht geliefert worden sind, beendet; die Mauern des Außenhafens sind fertig; das Bassin, soweit das Wasser eingelassen worden, ist ausgebagert und dessen Sohle geebnet, so daß dasselbe der Schifffahrt hat übergeben werden können. Die Schleusenthore bewähren sich als tüchtig. Für die amerikanischen Dampfschiffe ist ein bequemer Anlegeplatz errichtet, und dieser durch eine Fahrstraße mit der Stadt Bremerhaven verbunden. Die Fundamente für die drei Kräne an der Ostseite des Dockes sind bis Maifeldhöhe beendet; die eisernen Kräne sind contrahirt und werden bei offenem Wasser im Frühjahr geliefert und aufgestellt.

Dagegen haben die Anlagebrücken um das ganze Dock herum nur an dem Landungs-
plage für die amerikanischen Dampfschiffe errichtet werden können; es wird daher diese Ausführung für den übrigen Theil des Bassins in dem nächsten Jahre stattfinden müssen.

Durchweg ist es gelungen die fraglichen Werke zu dem veranschlagten Betrage und selbst zum großen Theile noch unter demselben auszuführen, so daß sich eine Ersparung von 21,014 Thalern 6 Groten gegen den Kostenanschlag herausgestellt hat.

Es sind der Deputation auf ihren Bericht vom 9. Februar bewilligt worden zu-
sammen \$ 231,000 = — R

davon ist nicht ausgeführt die Ausgrabung der nördlichen Verlän- gerung, nach Absatz des für die Einfassungsmauern Erforderlichen ca. >	65,000 = — >
es kommen daher in Frage >	166,000 = — >
dagegen sind verausgabt >	95,305 = 66 >

bleiben \$	70,694 = 6 >
hiervon sind abzusetzen Ersparung gegen die Anschläge >	21,014 = 6 >

und würden wieder vorzutragen sein. \$	49,680 = — 9c
--	---------------

Diese bestehen in einigen rückständigen Rechnungen, Kosten der Anlegebrücke, der Krähne, der Deckplatten der Mauern, Planirungen, Hinterfüllungen und verschiedenen Kleinigkeiten.

Wenngleich durch diese nun nahezu beendeten Werke der Bau des neuen Bassins, mit Ausschluß der noch bevorstehenden Ausgrabung der nördlichen Verlängerung und der sich daran knüpfenden Arbeiten als zum Abschluß geführt betrachtet werden kann, so ergeben sich bei einem so großen Bauwerke doch noch Erfordernisse, welche der Deputation zu den folgenden Anträgen Veranlassung geben:

- 1) Wohnung für die Schleusenknechte. Es ist nothwendig daß diese in der Nähe der Schleusen wohnen, und es empfiehlt sich daß denselben staatsseitig, so wie es bei der alten Schleuse geschehen ist, freie Wohnung gegeben werde. Es würde daher ein Haus mit sechs Wohnungen zu erbauen sein, welches auf 3500 Thlr. veranschlagt ist.
- 2) Bei der großen Weichheit des Bodens empfiehlt es sich, für jezt an demjenigen Theile des Bassins, welcher dem Betriebe übergeben ist, die Fläche zwischen der Einfassungsmauer und den Landpfählen um $1\frac{1}{2}$ Fuß auszuheben und mit Sand wieder aufzufüllen, zum Zweck der Erlangung eines festen Grundes. Die Kosten sind veranschlagt zu 2300 Thaler.
- 3) So wie auf dem westlichen Hoofd des Einganges zu dem alten Dock bereits eine Leuchte mit bedeutendem Scheine vorhanden ist, wird auch auf dem Kopfe der Nordermole des neuen Dock's ein gleiches geschehen müssen. Da auf diese Leuchte noch mehr ankommt als auf jene, und bei dem schweren Wetter, welches auf diesem Punkte oft vorherrscht, das Anzünden und Reinigen der Laternen im Freien sehr schwierig, ja unter Umständen ganz unthunlich erscheint, auch es sehr wünschenswerth ist, ein Local an jener Stelle zu haben, von wo aus der Strom so wie die ankommenden und abgehenden Schiffe beobachtet werden können, und endlich ein solches Local zum Aufbewahren im Trocknen von Trossen und andern Hülfsgeräthen für die Schiffe bei Nothfällen sehr nützlich sein wird, beantragt die Deputation die Errichtung eines Observatoriums auf dem Kopfe der Nordermole, in welchem sich ein Raum für Trossen u. s. w. findet, ein anderer zum Ausschauen, und endlich in der Spitze der Mole eine große weit scheinende Leuchte. Die Kosten sind veranschlagt zu 3500 Thlr.
- 4) Die Anlegebrücke im neuen Dock wurde ursprünglich in gleicher Höhe mit den Dockmauern zu bauen beabsichtigt, und veranschlagt zu 19,880 Thlr. Da aber das Wasser im neuen Dock durchweg um 6 Fuß höher ist als in dem alten Dock, und die Mauer um 7 Fuß über der Wassersfläche bei gewöhnlicher Fluth hervorsteht, ist von einer Anzahl von 12 Schiffscapitains der Stadt ausgesprochen worden, daß diese Anlegebrücke um 4 Fuß höher als die Mauer errichtet werde, damit die Schiffe, besonders unter dem Winde, sich an eine höhere Fläche anlehnen können. Auch der Baurath van Konzeelen empfiehlt diese Abänderung, und die Deputation trägt kein Bedenken dieselbe für die Ostseite des Dock's, weil die Schiffe bei den vorherrschenden westlichen Winden gegen diese Seite gedrückt werden, zu empfehlen, ungeachtet die Kosten der Brücke sich dadurch auf 21,000 Thlr. erhöhen, mithin eine Mehrausgabe von 1120 Thlr. gegen den ursprünglichen Anschlag erforderlich wird.
- 5) Ein lange gefühltes Bedürfniß für die Häfen zu Bremerhaven ist die Errichtung einer wirksamen Brandlöschungsanstalt. Zwar sind daselbst zwei Wasserbringer und zwei Feuerpumpen vorhanden, allein diese sind sämmtlich alt und mangelhaft, so daß augenfällig, wenn einmal ein Brand auf einem im Hafen liegenden Schiffe ausbrechen sollte, die Mittel zum Löschen ganz unzureichend erscheinen. Insbesondere fehlt es an Einrichtungen, welche bei dem Entstehen eines Brandes rasch Hülfe zu schaffen vermögen. Zwar wird durch eine im Jahre 1853 auszuführende Privatunternehmung zu besserer Versorgung der Schiffe und der Stadt Bremerhaven mit Trinkwasser in mancher Beziehung für eine prompte Speisung der Sprühen mit Wasser gesorgt werden, allein so zweckmäßig diese Einrichtung auch erscheinen mag, so kann sie doch nur als eine Aushülfe angesehen werden, nicht aber als eine Anstalt, auf welche man jederzeit sich unbedingt verlassen können. Eine solche Einrichtung

heit muß aber bei dem großen Capitale, welches in den in den Häfen liegenden Schiffen und deren Ladungen bei einem ausbrechenden Schiffsbrande exponirt ist, so viel irgend thunlich geschafft werden.

Die Deputation glaubt diese Sicherheit vorhanden, wenn an dem alten Bassin vier und an dem neuen Bassin zwei feststehende Anbringer, welche sich in Bremen bereits bewährt haben, errichtet werden, sodann für einen jeden 1000 F. Schlauch, 500 F. Reserveschlauch, nebst dem nöthigen Apparate zur Vertheilung des Wassers in mehrere Sprüzen, ferner für jeden Anbringer eine Tragsprüge, welche neben demselben unter Bedachung zu stehen haben würde, stets bereit zu augenblicklichem Gebrauche. Da die Gemeinde von Bremerhaven für die Sicherheit der Stadt für große Sprüzen zu sorgen haben wird, welche auch bei Schiffsbränden mit in Thätigkeit zu setzen sein werden, wird es genügen, wenn die zunächst für die Sicherheit der Schiffe bestimmte Brandlöschanstalt des Staats nur eine große Sprüge anschafft. Es wird dabei angenommen, daß die Bediensteten des Staats, namentlich Schleusenknecchte, Leuchtenanten, Boten, Hafennachtwächter als ein Sprüzen-corps organisiert werden, hauptsächlich für den ersten Angriff, und daß die Gemeinde Bremerhaven die Mannschaft für die Handhabung der Anbringer und der großen Sprüge liefere, unbeschadet der Mitthätigkeit der vorhandenen Matrosen, wogegen dann bei Brandfällen in der Stadt die Anstalten des Staats zur Benutzung gestellt werden würden. Es wird dabei erforderlich die Zahl der Hafen-Nachtwächter zu vermehren, welche nur auf den alten Hafen berechnet, aus 8 Mann bisher bestanden, mit 60 Thlr. Gehalt für jeden. Der neue Hafen würde für jetzt eine gleiche Zahl Wächter erfordern. Da aber dieselben nur eine Nacht um die andere aufziehen können, erscheinen 4 Nachtwächter für den alten Hafen zu wenig, während bei dem neuen Hafen für jetzt damit auszureichen sein dürfte. Es empfiehlt sich daher die Zahl für den alten Hafen zu verdoppeln, nämlich auf 16, so daß in jeder Nacht 8 Wächter, und zwar auf jeder Hafenseite deren vier vorhanden sein würden. Diese 8 Wächter des alten Hafens mit den 4 Wächtern des neuen Hafens würden eine stets vorhandene genügende Mannschaft bilden, um mit einer Tragsprüge und selbst mit deren zweien sofort einschreiten und unter Hülfe einiger ohne Zweifel gleich bereit stehender Matrosen, unter Leitung der eingewöhnten Wächter, einen Anbringer in Wirksamkeit setzen zu können. Die Wahl der Stellen für die feststehenden Anbringer würde in solcher Weise geschehen, daß bei einem Schiffsbrande jederzeit zwei, in den meisten Fällen aber deren drei Wasser zu liefern im Stande sein würden.

Die Kosten der Anschaffung des sämmtlichen Materials sind veranschlagt auf 10,600 Rt., auf deren Bewilligung die Deputation anträgt. Sie bemerkt dabei, daß sie hofft, für die nächste Zukunft ein Local zum Trocknen der Schläuche für ein Mäßiges miethen zu können, und daß für die eine große Sprüge ein Raum zum Unterbringen unschwer zu ermitteln sein werde.

- 6) Außer diesen Ausgaben werden für Bau des neuen Hafens pro 1853 noch vorkommen: Büreaukosten, Aufsichtspersonal, Unterhaltung provisorischer Baulichkeiten, Messen u. angeschlagen für die neuen Anträge auf $\text{R} 2100$ — R und für unvorhergesehene Ausgaben $\text{R} 2000$ — R

$\text{R} 4100$ — R

Die neuen Anträge den Hafenbau betreffend belaufen sich diesennach auf

- | | |
|--|------------------------------|
| 1) Wohnung für Schleusenknecchte | $\text{R} 3500$ — R |
| 2) Besandung der Hafencaje | $\text{R} 2300$ — R |
| 3) Observatorium und Leuchte | $\text{R} 3500$ — R |
| 4) für Anlegebrücken | $\text{R} 1120$ — R |
| 6) Büreaukosten, Aufsicht u. | $\text{R} 2100$ — R |
| 7) Unvorhergesehene Ausgaben | $\text{R} 2000$ — R |

Zusammen $\text{R} 14,520$ — R

Hinzu kommt:

- | | |
|------------------------------|--------------------------------|
| 5) Brandlöschanstalten | $\text{R} 10,600$ — R |
| | $\text{R} 25,120$ — R |

auf deren Bewilligung die Deputation anzutragen sich erlaubt. Das Budget des Hafens für 1853 würde mithin unter Berechnung der bereits bewilligten, aber noch nicht verausgabten..... $\text{R} 49,680:--$

im Ganzen betragen..... $\text{R} 74,800:--$

Diese vertheilen sich unter folgende Rubriken:

1) Busch- und Erdarbeit.....	$\text{R} 7,800:--$
2) Kamm- und Zimmerarbeit.....	$\text{R} 19,600:--$
3) Mauerarbeit.....	$\text{R} 10,300:--$
4) Schmiedearbeit.....	$\text{R} 8,100:--$
5) Allgemeine Ausgaben.....	$\text{R} 18,400:--$
6) Brandlöschanstalten.....	$\text{R} 10,600:--$
	$\text{R} 74,800:--$

II. Vergrößerung des Bremerhaven-Areals.

Der Betrag der, Auftrags gemäß, durch die Deputation angekauften Grundstücke zum Zweck der Vergrößerung des Bremerhaven-Areals beträgt..... $\text{R} 221,588:46$
darauf sind im Jahre 1852 ausbezahlt..... $\text{R} 131,642:62$

es bleibt daher noch zu zahlen..... $\text{R} 89,945:56$

welche aufs neue vorzutragen sein werden. An Zinsen, Stempel, Notariatskosten u. sind bei den gemachten Auszahlungen verausgabt 3395 Rt. 55 Gr. und wird der Rest der Zinsen nach Maßgabe der eintretenden Kündigungen abbezahlt. Weil aber vorher nicht feststeht, wann diese Kündigungen erfolgen werden, ist eine genaue Aufstellung nicht zu machen.

Da aber eine Summe von 89,945 Rt. 56 Gr. nicht ausbezahlt ist, und die Zinsen vom Tage des Abschlusses des Kaufcontracts oder von einem näher verabredeten, nahe auf den Abschluß folgenden Tage anheben, auch noch verschiedene geringfügige Ablösungen vorkommen werden, so dürfte für Zinsen und Ablösungen eine Summe von 5000 Rt. auszuwerfen sein, so daß für Capital und Zinsen im Jahre 1853 die Summe von 94,945 Rt. 56 Gr. auf diese Rubrik der Deputation zur Verfügung zu stellen sein würde, worauf dieselbe anzutragen sich erlaubt.

Ungeachtet noch nicht feststeht, bis wie weit künftig die Gränze des Areals von Bremerhaven sich erstrecken wird, so kann doch kein Zweifel darüber stattfinden, wozu der neue Weserdeich auf einer Strecke von etwa 65 Ruthen in nördlicher Richtung von der Steinböschung der neuen Nordermole abgelegt werden muß. Das Areal muß jedenfalls eingedeicht werden; der Baurath van Konzelen hat indessen der Deputation berichtet, daß, da dieser Deich auf dem Schlickwatt zu liegen kommt, es unerlässlich sei, vor demselben eine Steinböschung zu ziehen, und daß, bevor diese nicht vorhanden sei, mit der Deichschüttung nicht begonnen werden könne. Derselbe nimmt an, daß ein volles Baujahr erforderlich sei, um diese Steinböschung zu construiren, daß mithin, wenn im Jahre 1854 der Deich geschüttet werden solle, die Steinböschung nothwendig in diesem Jahre beschafft werden müsse, so wie, daß, wenn die Arbeit vor dem Winter 1853 mit Sicherheit ihrer Beendigung zu finden habe, schon jetzt unverzüglich mit der Contrahirung des erforderlichen Materials vorzuschreiten sei.

Der Deputation erscheint die Vornahme dieser Arbeit dringend nothwendig, sie beantragt daher die Bewilligung der Kosten derselben nach dem Anschlage des Bauraths van Konzelen mit 43,200 Thaler.

Weniger dringend, aber nicht weniger unvermeidlich, ist die Errichtung einer Steinböschung vor demjenigen Theile des zwischen der Mündung des neuen Docks und dem Fort Wilhelm zu verlegenden Weserdeichs, soweit dessen neue Lage auf das Schlickwatt fällt.

Die Verlegung des alten Weserdeichs zwischen dem neuen Dock und dem Fort ist in der Uebereinkunft mit der Krone Hannover vom 21. Januar 1851 Bremen freigestellt, auch die Linie des neuen Weserdeichs bereits abgesteckt und vereinbart. Durch die Verlegung des Deichs in die neue Richtung gewinnt Bremen ein Areal von etwa 20 Morgen, gelegen zwischen beiden Häfen. Die Verlegung des Deichs kann aber an der fraglichen Stelle auf dem Schlickwatt nicht früher geschehen, als nachdem zuvor daselbst eine Steinböschung angeführt ist. Nach dem Bericht des Bauraths van Konzelen liegt diese Stelle im Abbruch durch Wellenschlag, während das Schlickwatt im Anwachsen begriffen ist. Derselbe hat

daher vorgestellt, daß die Aufschübung der Errichtung der Steinböschung an dieser Stelle die Kosten von Jahr zu Jahr nicht unerheblich vermehren werde, und hat deshalb dringend empfohlen die Erbauung dieser Steinböschung im nächsten Sommer vorzunehmen. Die Kosten sind veranschlagt zu 26,618 Thlr.

Da diese Arbeit doch jedenfalls in der nächsten Zeit vorgenommen werden muß und der Baurath von Ronzelen bei einer Aufschübung eine nicht unerhebliche Kostenvermehrung in Aussicht stellt, so erlaubt sich die Deputation zu beantragen daß auch dieser Posten bewilligt werde.

Nach §. 7 der Uebereinkunft mit der Krone Hannover vom 21. Januar 1851 ist bestimmt, daß wenn Bremen beschließen sollte, den zwischen dem neuen Bassin und der Stadt Bremerhaven liegenden sogenannten Schußdeich hinwegzuräumen, dasselbe die Verpflichtung habe an der Kehlseite des Forts Wilhelm eine Eindeichung zur Sicherstellung des Forts gegen Ueberschwemmung vorzunehmen. Wenngleich der gedachte Schußdeich wohl so lange liegen bleiben kann, bis die übrigen Erdarbeiten, welche die Vergrößerung des Areals erheischt, vorgenommen werden, so kann doch kein Zweifel darüber sein, daß dieser Schußdeich demnächst zu beseitigen sein wird. Die fragliche Eindeichung an der Kehlseite des Forts Wilhelm soll zwar zunächst den Zweck haben, das Fort gegen Ueberschwemmung durch einen etwaigen Bruch der neuen Schleuse zu schützen, dieselbe hat aber gleichzeitig die Folge die Stadt Bremerhaven gegen eine Ueberschwemmung zu sichern, welche durch einen Bruch der Erdwerke des Forts entstehen kann. Da nun Zweifel darüber entstanden sind, ob die Letzteren völlig ausreichende Sicherheit gewähren, empfiehlt es sich, diese Eindeichung baldthunlichst vorzunehmen, und trägt die Deputation auf Bewilligung der Kosten mit 2000 Thaler an.

Diesemnach betragen die Kosten, welche auf die Rubrik »Vergrößerung des Bremerhaven-Areals« in Antrag gebracht sind:

1) Steinböschung des Norderdeichs.....	§ 43,200 = — %
2) Steinböschung des Deichs zwischen dem Fort und dem neuen Dock	» 26,618 = — »
3) Eindeichung des Forts	» 2000 = — »
	§ 71,818 = — %

und würden für Landankaufsgelder einschließlich der Zinsen vorzutragen sein § 94,945 = 56 %

III. Gewöhnliches Budget für Bremerhaven.

Das neue Dock ist seit der Mitte des abgelaufenen Sommers besonders großen Schiffen, welche wegen ihres Tiefgangs oder ihrer Breite nicht durch die Schleusen des alten Dockes gelassen werden konnten, geöffnet worden, von welchen das gleiche Hafen- und Lootsengeld wie für die Benutzung des alten Dockes erhoben worden ist. Die Deputation glaubt daß es sich empfiehlt hinsichtlich der Hafenabgaben für das neue Dock es einstweilen bei dem bestehenden Gesetze über die Benutzung der Hafenanstalten zu Bremerhaven zu belassen, und die Erwägung einzelner Abänderungen einer späteren Zeit vorzubehalten. Zu weiteren Bemerkungen giebt das Einnahmebudget keine Veranlassung.

Die Ausgaben für den Wasserbau bestehen in den gewöhnlichen Unterhaltungskosten beider Bassins, einigen Sicherungsvorkehrungen bei beiden Schleusen, und der Anschaffung von zwei neuen Bagger Schiffen, welche versuchsweise von Eisen zu nehmen beantragt wird, weil die hölzernen, fast denselben Preis kostenden Baggerschiffe jährlich äußerst kostbaren Reparaturen unterworfen sind, welche bei den eisernen Schiffen nur in geringem Maße zu erwarten sein werden.

Das Budget des Landbaus umfaßt außer den gewöhnlichen Unterhaltungskosten die Pflasterung der Fahrstraße am alten Hafen bis zum Anlegeplatz der Dampfschiffe, die Grabenstraße, die Rampe der Carlsburg, die Umlegung der Fahrstraße und des Weges am neuen Hafen längs der Krähne. Die Gehalte und verschiedene Ausgaben sind als weder zum Wasserbau noch zum Landbau gehörend unter besondere Rubriken gebracht worden.

IV. Gewöhnliches Budget für Wegesack.

Obgleich dieser Hafen so wie die ihn umgebenden Wege bald einer gründlichen Verbesserung bedürfen, hat die Deputation geglaubt für das nächste Jahr sich auf die Veranschlagung der gewöhnlichen Ausgaben beschränken zu können.

V. Budget für die Leuchtschiffe.

Es hat sich im Laufe des letzten Sommers herausgestellt, daß das vor 15 Jahren erbaute Leuchtschiff, welches seine Station auf der Mellum hat, anfängt schwach zu werden, so daß dasselbe nicht lange mehr im Stande sein wird auf jener exponirten Station zu liegen. Das andere bei der Baake liegende Leuchtschiff ist noch älter und ebenfalls abgängig. Es tritt daher die Nothwendigkeit ein für die Erbauung eines neuen Leuchtschiffes Sorge zu tragen, das äußere Schiff auf die Binnenstation zu legen, für welche es ursprünglich bestimmt war, und das älteste Schiff als Reserve einstweilen aufzubewahren. Die Deputation hat für ein neues Leuchtschiff die Summe von 15,000 Thlr. im Budget aufgenommen, und erlaubt sich auf deren Bewilligung anzutragen.

Bremen, den 30. December 1852.

Die Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

Duckwitz.

J. G. Höpfen.

1853. Januar 14.

V. Budget für die Leuchtthürme.

im Laufe des letzten Sommers herausgegeben, und
während seiner Station auf der Wismar hat, und
lange mehr im Stande sein wird, auf der
bei der Bucht liegende Leuchtthürme ist nach der
Anweisung ein für die Erbauung eines neuen
Schiffes auf die Wismar zu legen, die
als Reserve einzuweisen, und
die Summe von 15,000 Thlr. in der
Bewilligung anzufragen.

1. December 1852.

Die Deputation für die Häfen

Duchow. J. B. 1853.

II

.VI

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 14. Januar 1853.

Uebereinkunft

zwischen

Hannover und Bremen

für die zehn Jahre vom 11. Januar 1852 bis dahin 1862, die
von Bremen nach Art. VIII. 7. b. und c. des Tractats vom
11. Januar 1827 wegen der von Hannover übernommenen mili-
tärlichen Vertheidigung des Hafens und Hafenorts Bremerhaven
auszuführenden Leistungen betreffend.

Zur Ausführung der Bestimmungen im Art. VIII. 7. b. und c. des am 11. Januar
1827 zwischen Hannover und Bremen geschlossenen Staatsvertrags sind im Wege directer
Verhandlungen zwischen dem Königlich Hannoverschen Ministerio der auswärtigen Angelegen-
heiten und dem Senate der freien Hansestadt Bremen für die zehn Jahre vom 11. Januar
1852 bis dahin 1862 folgende Punkte vereinbart worden.

I.

Für die Ermittlung der in Frage stehenden Leistungen wird die Bevölkerung des
Königreichs Hannover in runder Zahl zu 1,800,000 Seelen angenommen. Die Bevölkerung
von Bremerhaven wird zu 4500 Seelen gerechnet.

II.

Der ordentliche Beitrag der Hannoverschen Generalsteuercasse zu der Unterhaltung
des Militäretats ist von den allgemeinen Ständen des Königreichs laut des Budgets
pro 1. Juli 1851/52 zu 1,978,822 Thlr. 16 gGr. 4 Pf. bewilligt; es soll solcher
hier aber in Rücksicht auf den früher aus der Königl. Generalcasse geleisteten Beitrag
auf 1,612,952 Thlr. 12 gGr. 4 Pf. Courant mit dem Vorbehalte ermäßigt werden, daß,
wenn Hannover im Laufe der zehn Jahre vom 11. Januar 1852 bis dahin 1862 in
Folge eines Bundesbeschlusses Veranlassung haben sollte, eine namhafte Vermehrung seines
Militäretats, mindestens um den zehnten Theil des gegenwärtigen Betrags, eintreten zu
lassen, dann Bremen die Verpflichtung habe, nach dem wegen der Hauptkosten jezt fest-
gestellten Verhältnisse auch zu solchen Mehrkosten an Hannover einen Beitrag zu zahlen.

III.

Da der Beitrag Bremen's, welcher nach Art. VIII. 7. b. des Staatsvertrages
vom 11. Januar 1827 jährlich an Hannover zu zahlen wäre, sich unter der sub II. er-
wähnten Bevormortung nach den vorstehend sub I. und II. ermittelten Grundlagen zu
 $\frac{4500}{1,804,500}$ mal 1,612,952 Thlr. 12 gGr. 4 Pf., also zu 4022 Thlr. 7 gGr. 10 Pf. be-
rechnet, so wird dieser jährliche Beitrag für die zehn Jahre vom 11. Januar 1852 bis
dahin 1862, unter dem sub II. ausgesprochenen Vorbehalte, hiermit zu jährlich 4000 Thlr.
Courant vereinbart.

IV.

Bremen erklärt die im Art. VIII. 7. c. des Staatsvertrags vom 11. Jan. 1827 stipulirte Leistung durch Stellvertreter beschaffen zu wollen, die von Hannover gegen Zahlung eines Durchschnittsbetrags von 300 Thlr. Courant für Jeden zu liefern sind.

Dabei ist vorausgesetzt, daß jeder Stellvertreter, wie die Militärpflichtigen des Königreichs Hannover, sechs Jahre im activen Heere und ein siebentes Jahr in der Reserve zu dienen habe, so daß also für jeden zum Militärcontingente zu stellenden Mann von Bremen jährlich der siebente Theil von 300 Thln. an Hannover gezahlt werden wird.

V.

Da von Hannover zum Bundescontingente, incl. der zunächst bereit zu haltenden Ersatz- und Reservemannschaft, überhaupt 19,581 Mann zu stellen sind, so beträgt die auf Bremerhaven nach Verhältniß der Bevölkerungen fallende Quote $\frac{4500}{1,804,500}$ mal 19,581, also 49 Mann. In Betracht aber, daß ein bedeutender Theil der Bevölkerung Bremerhaven's bereits anderweit von der Militärpflicht getroffen wird, ist die für Bremerhaven zu stellende Quote auf 35 Mann ermäßigt, und sind daher Bremen's betreffende Leistungen an Hannover zu jährlich 5 mal 300, mithin überhaupt zu 1500 Thlr. für Stellvertreter unter der Vorwortung auf die zehn Jahre vom 11. Jan. 1852 bis dahin 1862 hierdurch vereinbart worden, daß eine verhältnißmäßige Steigerung dieser Summe eintreten muß, sobald Hannover in diesen zehn Jahren in Folge eines Bundesbeschlusses Veranlassung erhalten sollte, seinen Militäretat mindestens um den zehnten Theil des gegenwärtigen Bestandes zu erhöhen.

VI.

Die nach den vorstehenden Artikeln III. und V. zu resp. 4000 Thlr. und 1500 Thlr. Courant jährlich für die zehn Jahre vom 11. Januar 1852 bis dahin 1862 vereinbarten Zahlungen werden von Bremen postnumerando kostenfrei an die Kriegscasse zu Hannover geleistet, und zwar die ersteren in vierteljährigen Raten zu 1000 Thlr., die letzteren in Jahresbeträgen zu 1500 Thlr. Courant am Ende jedes Kalenderjahres.

Die Ratification dieser Vereinbarung ist vorbehalten, jedoch soll solche in kürzester Frist erwirkt werden, und ist verabredet worden, daß die Ratificationsurkunden längstens in vier Wochen von den beiderseitigen Regierungen ausgetauscht werden.